

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 16

Beobachtung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff. StPO

- I. Allgemeines:** Die Beobachtung und die verschiedenen Formen der körperlichen Untersuchungen, geregelt in den §§ 81-81h StPO, stellen **strafprozessuale Zwangsmaßnahmen** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie sind regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden. Daher sind besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen und es ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – als ungeschriebene Voraussetzung – zu beachten. Wie bei allen Zwangsmitteln gilt auch bei den körperlichen Untersuchungen, dass der Beschuldigte keine Pflicht zur aktiven Mitwirkung (Nemo-tenetur-Grundsatz), sondern lediglich zur **passiven Duldung** der Maßnahme hat, selbst wenn diese für den Betroffenen einen schwereren Eingriff darstellt (Blutentnahme statt „ins Röhrchen pusten“; Magensonde statt Schlucken von Brechmitteln). Wie auch bei der Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 14) gelten unterschiedliche Anforderungen, je nachdem ob die Untersuchung bei dem Beschuldigten (§§ 81a, 81b StPO) oder bei Dritten (§ 81c StPO) stattfindet. Als Maßnahmen kommen in Betracht: die Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 81 StPO; dazu unten II. 1.), die körperliche Untersuchung und körperliche Eingriffe beim Beschuldigten (§ 81a StPO; unten II. 2.; dazu Arbeitsblatt 16a), die Aufnahme von Lichtbildern, Fingerabdrücken und anderen erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 81b StPO; unten II. 3.), die Untersuchung Dritter (§ 81c StPO; unten II. 4.), molekulargenetische Untersuchungen (§§ 81e, 81f StPO; dazu Arbeitsblatt Nr. 17) sowie die DNA-Identitätsfeststellung für künftige Verfahren und DNA-Reihenuntersuchung (§§ 81g, 81h StPO; dazu Arbeitsblatt Nr. 17).
- II. Die einzelnen Maßnahmen der Beobachtung und Untersuchung von Personen gemäß den §§ 81-81c StPO:**
- Unterbringung zur Beobachtung, § 81 StPO:** Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten kann dieser in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden.
 - Anordnungsbefugnis:** nur das Gericht, § 81 II, III StPO.
 - Voraussetzungen:** aa) der Betroffene ist Beschuldigter, bb) dringender Tatverdacht, cc) Zweck: Vorbereitung des Gutachtens, dd) Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers, ee) Verhältnismäßigkeit (insb. zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, § 81 II 2 StPO), ff) Dauer: nicht länger als sechs Wochen, § 81 V StPO.
 - Zulässige Maßnahmen:** nur Festhalten und Beobachtung; körperliche Untersuchung richtet sich nach § 81a StPO.
 - Körperliche Untersuchung und körperliche Eingriffe beim Beschuldigten, § 81a StPO:** umfasst die körperliche Untersuchung des Körpers sowie körperliche Eingriffe wie z.B. die Entnahme einer Blutprobe.
 - Erkennungsdienstliche Maßnahmen, insb. Lichtbilder und Fingerabdrücke, § 81b StPO:** § 81b StPO regelt die Zulässigkeit der Aufnahme von Lichtbildern, der Abnahme von Fingerabdrücken und ähnlichen Maßnahmen wie Messungen der Körpergröße etc. auch gegen den Willen des Beschuldigten. Die Vorschrift dient sowohl repressiven (Durchführung des Strafverfahrens, § 81b I Alt. 1 StPO) als auch präventiven (erkennungsdienstliche Behandlung, § 81b I Alt. 2 StPO) Zwecken. Dies wirkt sich u.a. auf den Rechtsschutz aus: Gegen repressive Maßnahmen muss gem. § 98 II 2 StPO analog, gegen erkennungsdienstliche Maßnahmen auf dem Verwaltungsrechtswege, § 40 VwGO, vorgegangen werden. Parallel zu § 81a StPO enthält § 81b I StPO auch die Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zum Zwecke der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.
 - Anordnungsbefugnis:** bei repressivem Zweck: Im Ermittlungsverfahren StA oder Ermittlungsbeamte, nach Anklageerhebung das Gericht; bei präventivem Zweck: Polizei nach den Zuständigkeitsregelungen in den PolG der Länder.
 - Voraussetzungen:** aa) Beschuldigter (dies besagt im erkennungsdienstlichen Verfahren nur, dass die Anordnung nicht an beliebige Tatsachen anknüpfen oder zu einem beliebigen Zeitpunkt ergehen darf), bb) Zwecke: Durchführung des Strafverfahrens oder des Erkennungsdienstes, cc) Verhältnismäßigkeit („notwendig“, vgl. § 81b I StPO).
 - Zulässige Maßnahmen:** Wie bei § 81a StPO ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der Maßnahmen mit umfasst. Str. ist, ob die Veränderung von Haar- und Barttracht unter § 81b StPO oder unter § 81a StPO fällt. Zulässig soll nach Ansicht des BGH auch das zwangsweise Auflegen des Fingers des Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor eines Smartphones zum Zwecke der Entsperrung sein.
 - Untersuchung von Dritten, § 81c StPO:** Bei anderen Personen als dem Beschuldigten dürfen zwangsweise (d.h. ohne ihre Einwilligung) körperliche Untersuchungen und die Entnahme von Blutproben nur unter engen Voraussetzungen durchgeführt werden.
 - Anordnungsbefugnis:** Das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 81c V 1 StPO).
 - Voraussetzungen:** aa) **§ 81c I StPO:** Dritte müssen als Zeugen in Betracht kommen (Zeugengrundsatz), die Untersuchung darf allein dem Zweck des Auffindens von Spuren und Tatfolgen **am** (d.h. **nicht im**) Körper des Dritten dienen (Spurengrundsatz), die Untersuchung muss zur Erforschung der Wahrheit erforderlich sein (Aufklärungsgrundsatz). Spuren sind dabei Veränderungen am Körper, die Rückschlüsse auf den Täter und die Tatausführung zulassen. **§ 81c II StPO:** Ohne Beachtung des Zeugen- oder Spurengrundsatzes sind bei Dritten Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung sowie die Entnahme von Blutproben unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig; Maßnahmen dürfen nur vom Arzt durchgeführt werden (vgl. ferner § 81d StPO), bb) Verhältnismäßigkeit, insb. § 81c IV StPO. Zu beachten ist § 81c III 1 StPO: Untersuchungsverweigerungsrecht (eigenständige Belehrungspflicht!).
 - Zulässige Maßnahmen:** § 81c StPO ermächtigt grds. nur zu Untersuchungen „**am Körper**“; unzulässig sind daher sonstige Eingriffe **in den Körper** (z.B. Magenauspumpen), da hier keine Spuren festgestellt werden, die sich am Körper befinden; zulässig ist nur die Untersuchung der Körperoberfläche und der natürlichen Körperöffnungen. **Ausnahme:** Blutprobenentnahme nach § 81c II 1 StPO. Vgl. i.Ü. zur Durchsuchung Dritter § 103 StPO (Arbeitsblatt Nr. 14). § 81c StPO erlaubt etwas weitergehende Maßnahmen als § 103 StPO.

Literatur/Lehrbücher:
Literatur/Fälle:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 16.

Bosch, Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten (§ 81a StPO), JURA 2014, 50; Eisenberg, Zum Verfahren der Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO) betreffend die Frage der Verhandlungsfähigkeit im Stadium der Hauptverhandlung – Zugleich Besprechung der Beschlüsse des LG Augsburg vom 3.2.2014 und des OLG München vom 5.3.2014, NSiZ 2015, 433; Graulich, Strafverfolgungsvorsorge, NVwZ 2014, 685; Kraft, Die Blutentnahme nach § 81a StPO, JuS 2011, 591; Peglau, Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme – Anforderungen des BVerfG, NJW 2010, 2850; Waszczyński, Rechtsschutzmöglichkeiten gegen erkennungsdienstliche Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsnatur des § 81b Alt. 2 StPO, JA 2013, 60.

Rechtsprechung:

EGMR NJW 2006, 3117 – Jalloh (Brechmitteleinsatz verstößt gegen EMRK); BVerfGE 47, 239 – Zwangsweiser Haarschnitt (§ 81a StPO als Ermächtigungsgrundlage); BVerfG NJW 2010, 2864 – Umfang richterlicher Überprüfung von Gefahr im Verzug gemäß §§ 81a, 105 I StPO; BVerfG StraFo 2011, 145 – Blutentnahme ohne richterliche Anordnung (kein Verwertungsverbot bei Nicht-Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes); BGH NJW 2010, 2595 – Brechmittel (Keine Rechtfertigung nach § 81a StPO); BGH NJW 2012, 2453 – Brechmitteleinsatz (Vorhersehbarkeit der Todesfolge); BGH NSiZ-RR 2016, 377 – fehlende Belehrung über das Untersuchungsverweigerungsrecht aus § 81c III 1 StPO; BGH NJW 2025, 2265 – Biometrische Merkmale (§ 81b I StPO kann zwangsweises Auflegen des Fingers auf einen Fingerabdrucksensor decken); OLG Bamberg NJW 2009, 2146 – Richtervorbehalt (Verwertungsverbot nur bei gezielter und willkürlicher Umgehung); OLG Dresden NJW 2001, 3643 – Blutentnahme (zwangsweise Verbringung ins Krankenhaus); OLG Frankfurt NJW 1997, 1647 – Brechmittel (Verstoß gegen Menschenwürde und nemo-tenetur); OLG Hamburg NJW 2008, 2597 – Blutentnahme (Gefahr im Verzug, Anordnung durch die Polizeibeamten); KG StV 2002, 122 – Brechmittel (Zulässigkeit nach § 81a StPO); KG NSiZ-RR 2015, 25 – Blutentnahme (Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit).